

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/231	Folgemeasures zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/L.74)	106	4. Juni 1998	2
52/232	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/52/L.77)	60	4. Juni 1998	3
52/233	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/52/L.75/Rev.1)	95 c)	26. Juni 1998	3
52/250	Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/52/L.53/Rev.2 und Add.1)	36	7. Juli 1998	4
52/251	Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof (A/52/L.80 und Add.1)	39 a)	8. September 1998	5

52/231. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere Resolution 52/100 vom 12. Dezember 1997, über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und die volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Wirtschafts- und Sozialrats über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

in Bekräftigung der in der Erklärung von Beijing¹ und der Aktionsplattform² eingegangenen Verpflichtungen,

1. *beschließt*, daß die Plenarüberprüfung auf hoher Ebene, bei der die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau³ sowie der Aktionsplattform fünf Jahre nach deren Verabschiedung bewertet und evaluiert und weitere Maßnahmen und Initiativen erwogen werden sollen, vom 5. bis 9. Juni 2000 als fünftägige Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

2. *beschließt außerdem*, daß die Sondertagung das Bekenntnis zu der Aktionsplattform bekräftigen und sich darüber hinaus unter anderem mit den Hindernissen bei der Umsetzung sowie mit den Strategien zur Überwindung dieser Hindernisse befassen soll, mit dem Ziel, die Aktionsplattform voll umzusetzen und weitere Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen;

3. *erinnert* daran, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau gemäß Resolution 52/100 der Generalversammlung als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung fungieren und für die Zwecke der Vorbereitungen allen Mitgliedstaaten offenstehen wird;

4. *beschließt*, daß die Vorbereitungsarbeiten, die nach Bedarf durch zwischen den Tagungen stattfindende und von dem allen Mitgliedstaaten offenstehenden Büro der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anberaumte Konsultationen unterstützt werden sollen, von der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung in den Jahren 1999 beziehungsweise 2000 durchgeführt werden und daß die dreiundvierzigste und die vierundvierzigste Tagung jeweils um fünf Tage verlängert werden, damit die Vorbereitungen abgeschlossen werden können;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen einheitlichen, mit einem Katalog konkreter Indikatoren ausgestatteten Fragebogen zu allen Hauptproblembereichen auszuarbeiten, der den Regierungen als Orientierungsrahmen dienen und ihnen dabei behilflich sein soll, die Umsetzung der Aktionsplattform zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* die Regierungen, soweit sie es nicht bereits getan haben, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung bis September 1998 ihre nationalen Aktionspläne als Ausgangsmaterial für die Überprüfung während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission vorzulegen, und legt den Regierungen nahe, 1999 Informationen darüber vorzulegen, wie sie die Aktionsplattform umsetzen, und dabei das Gewicht insbesondere auf die positiven Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, die Hindernisse, die wichtigen noch zu bewältigenden Probleme und auf ihre Vision einer Gleichstellung der Geschlechter im nächsten Jahrtausend zu legen;

7. *bittet* die Regierungen, ihre einzelstaatlichen Evaluierungen der Umsetzung der Aktionsplattform unter Beteiligung der Zivilgesellschaft vorzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, zu bitten, aktiv an den Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angetroffenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und neue Tendenzen aufzugreifen;

9. *befürwortet* geeignete regionale Aktivitäten zur Vorbereitung der Sondertagung, darunter solche, die von den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen durchgeführt werden, und empfiehlt, daß die Ergebnisse der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2000 als Arbeitsbeitrag vorgelegt werden;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zusätzlich zu der bereits im langfristigen Arbeitsprogramm der Kommission zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform vorgesehenen Dokumentation Vorschläge zu weiteren Initiativen und Maßnahmen vorzulegen, die während der Überprüfung erwogen werden könnten, und dabei das Augenmerk auf die konsequente Gleichstellung der Geschlechter und die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über neue Fragestellungen, den er der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorlegen soll, zusätzliche Informationen über weitere Maßnahmen und Initiativen aufzunehmen, die in die Ausarbeitung des Zukunftsausblicks über das Jahr 2000 hinaus einfließen sollen;

12. *bittet* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 1999 Informationen über die Umsetzung der Aktionsplattform vorzulegen, die auf seiner Über-

¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution I, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

³ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ beruhen;

13. *bittet* den Generalsekretär, in seine Berichte Informationen der zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe aufzunehmen, aus denen hervorgeht, welche Anstrengungen diese im Rahmen ihres Mandats unternehmen, um den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung einen vergleichenden Bericht darüber vorzulegen, wie den Interessen von Frauen und Fragen der konsequenten Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den verschiedenen Projekt- und Programmkategorien der Organisationen der Vereinten Nationen Rechnung getragen wird und welche Mittel diesem Zweck zugewiesen werden;

15. *empfiehlt*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* beziehungsweise dem *Weltentwicklungsbericht* für das Jahr 2000 das Gewicht auf geschlechtsspezifische Fragen legen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen in allen Ländern der Erde vorzulegen, beispielsweise durch Veröffentlichung einer Neuausgabe von *The World's Women* (Frauen der Welt);

17. *fordert* die Staaten, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit angemessen über die Umsetzung der Aktionsplattform und die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zu informieren;

18. *betont*, daß den nichtstaatlichen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt und ihre aktive Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung notwendig ist und daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, daß sie ihren Beitrag zu der Sondertagung leisten können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder an der Sondertagung zu ermöglichen.

87. Plenarsitzung
4. Juni 1998

52/232. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/241 der General-

versammlung⁵ enthaltenen Punkte betreffend den Arbeitsplan ihrer ordentlichen Tagungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

im Hinblick auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, daß der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

1. *beschließt*, daß die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 8. September 1998, abgeschlossen und die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Mittwoch, dem 9. September 1998, eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagung begangen werden soll;

3. *beschließt ferner*, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
4. Juni 1998

52/233. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, genügend lange vor dem unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme nicht mehr funktionieren könnten, wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

betonend, daß das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit integrierten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Tele-

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵ A/52/855.

kommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zu diesem Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, der Förderung des Problembewußtseins hohe Priorität einzuräumen, indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen, und ersucht sie ferner, dazu unter anderem die Ernennung eines nationalen Koordinators zu erwägen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auf weltweiter Ebene zusammenzuarbeiten, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

5. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner Arbeitstagung 1998 Richtlinien auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems

der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems ergriffen wurden;

8. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/250. Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, in der sie unter anderem die Teilung Palästinas in einen jüdischen Staat und einen arabischen Staat mit Jerusalem als *corpus separatum* empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre unter dem Punkt "Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen" verabschiedete Resolution 43/160 A vom 9. Dezember 1988, in der sie beschloß, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation das Recht hat, ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen veröffentlichen und verteilen zu lassen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, in der sie die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis nahm und beschloß, daß im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung "Palästina" anstelle der Bezeichnung "Palästinensische Befreiungsorganisation" benutzt werden soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/12 A vom 9. November 1994 und 49/12 B vom 24. Mai 1995, mit denen unter anderem die Regelungen für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen neben allen Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten auch auf Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter ausgedehnt wurden, so auch bei der Aufstellung der Rednerliste für die Gedenksitzung,

ferner unter Hinweis darauf, daß Palästina der Gruppe der asiatischen Staaten und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien als Vollmitglied angehört,

in Kenntnis dessen, daß Palästina der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Konferenz und der Gruppe der 77 und China als Vollmitglied angehört,

sowie in Kenntnis dessen, daß am 20. Januar 1996 allgemeine demokratische palästinensische Wahlen abgehalten

wurden und daß auf einem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets die Palästinensische Behörde errichtet wurde,

in dem Wunsche, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes beizutragen und auf diese Weise einen gerechten und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. *beschließt*, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen zu gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf der laufenden Tagung über die Durchführung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten zu unterrichten.

89. Plenarsitzung
7. Juli 1998

ANLAGE

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme Palästinas werden unbeschadet der bestehenden Rechte und Vorrechte durch die folgenden Modalitäten ausgeübt:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;

2. Unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat Palästina das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten, die keine palästinensischen Fragen oder Nahostfragen betreffen, nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;

3. Das Recht auf Antwort;

4. Das Recht, im Zusammenhang mit den Beratungen über palästinensische Fragen und Nahostfragen Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, daß damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;

5. Das Recht, Resolutions- und Beschlußentwürfe zu palästinensischen Fragen und Nahostfragen mit einzubringen. Diese Resolutions- und Beschlußentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaates zur Abstimmung gestellt;

6. Das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;

7. Der Palästina zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Nichtmitgliedstaaten und vor den anderen

Beobachtern; es erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

8. Palästina hat weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten aufzustellen.

52/251. Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Internationalen Seegerichtshof ein Beziehungsabkommen zu schließen,

davon Kenntnis nehmend, daß der Internationale Seegerichtshof auf seiner fünften Tagung am 12. März 1998 beschlossen hat, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof zu billigen,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die vom 18. bis 22. Mai 1998 in New York abgehaltene achte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen den Bericht des Internationalen Seegerichtshofs, namentlich die Ziffern 67 und 68 im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁶, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat,

nach Behandlung des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁷,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

92. Plenarsitzung
8. September 1998

ANLAGE

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Vereinten Nationen und der Internationale Seegerichtshof,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befaßt, und daß eines der Hauptziele der Organisation darin besteht, inter-

⁶ SPLOS/31, Ziffern 13 und 14, und SPLOS/27.

⁷ A/52/968, Anlage.

ationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel beizulegen,

in Anerkennung der Schlüsselrolle, die die Vereinten Nationen nach der Charta bei der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten spielen,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ (im folgenden als "das Übereinkommen" bezeichnet) verabschiedet hat,

sowie eingedenk dessen, daß der Internationale Seegerichtshof (im folgenden als "der Seegerichtshof" bezeichnet) gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe a) und Anlage VI des Übereinkommens als ein autonomes internationales Rechtsorgan geschaffen worden ist,

im Hinblick auf die Rolle des Seegerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Aufgaben des Seegerichtshofs mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, dem zufolge internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen sind,

ferner im Hinblick auf die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 319 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens übertragenen Verantwortlichkeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 51/204 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, mit der der Seegerichtshof eingeladen worden ist, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,

im Hinblick auf die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß der ersten Tagung des Seegerichtshofs, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen den Internationalen Seegerichtshof als ein autonomes internationales Rechtsorgan an, das mit der in den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens und des in der Anlage dazu enthaltenen Statuts des Seegerichtshofs vorgesehenen Zuständigkeit ausgestattet ist.

2. Der Seegerichtshof erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof verpflichten sich, ihren jeweiligen Status und ihr jeweiliges Mandat zu achten und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens auf Zusammenarbeit beruhende Arbeitsbeziehungen herzustellen.

Artikel 2

Zusammenarbeit und Koordinierung

Zur Erleichterung der effektiven Erreichung ihrer Ziele und zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof

a) einander nach Bedarf in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse konsultieren und miteinander zusammenarbeiten und

b) nach Bedarf Initiativen zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten ergreifen.

Artikel 3

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/204 über die Gewährung des Beobachterstatus an den Internationalen Seegerichtshof und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe den Seegerichtshof ein, an den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen und Konferenzen teilzunehmen, sofern Beobachter zugelassen sind, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für den Seegerichtshof von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der anwendbaren Verfahrensregeln des Seegerichtshofs können der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder Beauftragte des Generalsekretärs an den öffentlichen Sitzungen, einschließlich der mündlichen Verhandlungen, des Seegerichtshofs oder seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten teilnehmen.

3. Vorbehaltlich der Verfahrensregeln des Seegerichtshofs werden die dem Seegerichtshof von den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen von der Kanzlei an die Mitglieder des Seegerichtshofs verteilt. Die den Vereinten Nationen vom Seegerichtshof zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie von der Kanzlei oder vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wurden.

⁸ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

*Artikel 4**Austausch von Informationen und Schriftstücken*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof treffen soweit möglich und durchführbar und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Regelungen für den regelmäßigen Austausch von Informationen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse. Insbesondere:

- a) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen
 - i) übermittelt dem Seegerichtshof in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die für die Tätigkeit des Seegerichtshofs von Belang sind, namentlich Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens oder als Verwahrer einer anderen Übereinkunft eingehen, in der dem Seegerichtshof Zuständigkeit übertragen wird;
 - ii) übermittelt dem Seegerichtshof Abschriften aller Schriftstücke, die vom Internationalen Gerichtshof gemäß seinem Statut und seiner Verfahrensordnung dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht oder auf andere Weise den Vereinten Nationen übermittelt werden;
 - iii) stellt dem Seegerichtshof vorbehaltlich der anwendbaren Regeln und Vorschriften und der Verpflichtungen der Vereinten Nationen nach den einschlägigen Übereinkünften die Informationen zur Verfügung, die von ihm im Zusammenhang mit einer bei ihm anhängigen Sache angefordert werden.
- b) Der Kanzler des Seegerichtshofs
 - i) übermittelt den Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die mit den Tätigkeiten des Seegerichtshofs im Zusammenhang stehen;
 - ii) übermittelt den Vereinten Nationen Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs, namentlich Dokumentation im Zusammenhang mit Parteienvorträgen, mündlichen Verfahren, Verfügungen, Urteilen und anderen Mitteilungen und Schriftstücken, so auch im Zusammenhang mit Anträgen, die dem Seegerichtshof gemäß den Artikeln 290 und 292 des Übereinkommens unterbreitet wurden;
 - iii) stellt den Vereinten Nationen mit Zustimmung des Seegerichtshofs und vorbehaltlich seines Statuts und seiner Verfahrensregeln jede Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs zur Verfügung, um die der Internationale Gerichtshof ersucht.

2. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder den Seegerichtshof, Infor-

mationen zu erteilen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung eine Verletzung der Vertraulichkeit dieser Informationen oder von Rechten an geschütztem Material darstellen würde.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung einzelstaatlicher Regierungen und anderer Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

*Artikel 5**Berichte an die Vereinten Nationen*

Der Seegerichtshof hält die Vereinten Nationen über seine Tätigkeiten unterrichtet, wenn diese die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen erfordern. Zu diesem Zweck kann der Seegerichtshof, wenn er dies für angezeigt hält,

a) den Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte vorlegen und

b) den Generalsekretär der Vereinten Nationen benachrichtigen, wann immer im Zusammenhang mit der Arbeit des Seegerichtshofs nach seiner Meinung eine Frage entsteht, die unter die Zuständigkeit des Sicherheitsrats fällt, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 298 Absatz 1 Buchstabe c) des Übereinkommens.

*Artikel 6**Vereinbarungen betreffend das Personal*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, soweit durchführbar gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um bedeutende Unterschiede bei den Beschäftigungsbedingungen und gegenseitige Konkurrenz bei der Einstellung von Personal zu vermeiden und einen für beide Seiten wünschenswerten Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof überein, im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele möglichst weitgehend zusammenzuarbeiten, und kommen insbesondere überein,

a) einander in Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von leitenden und sonstigen Bediensteten in regelmäßigen Abständen zu konsultieren, namentlich im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen, die Dauer der Anstellungen, Stellenbewertung, Gehaltstabellen und Zulagen, Ruhestand und Ruhegehaltsansprüche sowie die Personalvorschriften, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls wünschenswert, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) sich um größtmögliche Zusammenarbeit zu bemühen, damit das Fachpersonal, Spezialsysteme und Fachdienste so effizient wie möglich genutzt werden;

d) gemeinsam auf eine Regelung hinarbeiten, die es gestattet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen auf die Bediensteten der Kanzlei des Seegerichtshofs auszudehnen.

Artikel 7

Konferenzdienste

1. Auf Ersuchen des Seegerichtshofs können die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof, soweit verfügbar, gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen des Seegerichtshofs erforderlich sind, namentlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste, Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof Einrichtungen oder Dienste im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen

Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof anerkennen die Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen von beiderseitigem Interesse. Sie werden einander von Zeit zu Zeit in der Frage der effizientesten Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten konsultieren, um Überschneidungen bei der Schaffung und beim Einsatz von Einrichtungen und Diensten zu vermeiden. Sie werden einander außerdem konsultieren, um zu untersuchen, wie gemeinsame Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen beibehalten oder geschaffen werden können.

Artikel 9

Passierscheine

Die Mitglieder des Seegerichtshofs, der Kanzler und andere Amtsträger der Kanzlei sind, nach Maßgabe möglicher gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof, berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs oder anderer Übereinkünfte, die die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs, seiner Mitglieder und seiner Amtsträger regeln, anerkannt wird. Das Recht des Seegerichtshofs, eigene Reiseausweise auszustellen, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Haushalts- und Finanzfragen

1. Der Seegerichtshof erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen enge Haushalts- und Finanzbeziehungen herzustellen, um größtmögliche Koordinierung und Einheitlichkeit in bezug auf Verwaltungstätigkeiten zu gewährleisten.

2. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, bei der Verwirklichung dieser Ziele soweit wie möglich zusammenzuarbeiten.

3. Der Seegerichtshof vereinbart, sich soweit durchführbar und angezeigt an die von den Vereinten Nationen empfohlenen einheitlichen Praktiken und Verfahren zu halten.

4. Der Kanzler des Seegerichtshofs kann den Generalsekretär der Vereinten Nationen konsultieren, um eine mit dem Haushaltsplan der Vereinten Nationen abgestimmte formale Gestaltung des Haushaltsplans des Seegerichtshofs zu gewährleisten.

5. Die Vereinten Nationen können dem Seegerichtshof auf dessen Ersuchen Ratschläge in Finanz- und Haushaltsfragen erteilen, die für den Seegerichtshof von Interesse sind, um Koordinierung und Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten.

Artikel 11

Finanzierung von Diensten

Die sich aufgrund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof sein. Zu diesem Zweck werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof einander konsultieren, um festzustellen, wie diese Kosten und Aufwendungen möglichst gerecht aufgeteilt werden können.

Artikel 12

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Kanzler des Seegerichtshofs können alle Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, die im Lichte der Erfahrungen der Vereinten Nationen und des Seegerichtshofs wünschenswert erscheinen.

Artikel 13

Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

2. Bis zu seiner Billigung wird dieses Abkommen nach der Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Präsidenten des Seegerichtshofs vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GEZEICHNET am 18. Dezember 1997 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen: Für den Internationalen Seegerichtshof:

(gezeichnet)
Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(gezeichnet)
Thomas A.MENSAH
Präsident